



Eingangsstempel des Amtes der Tiroler Landesregierung

An das  
Amt der Tiroler Landesregierung  
Familienreferat  
Michael-Gaismair-Straße 1  
A-6010 Innsbruck  
www.tirol.gv.at/familienreferat

2

**ANTRAG AUF ZUERKENNUNG DER  
PendlerInnen-Förderung DES LANDES TIROL**

UNTERSTÜTZUNG VON BEZIEHERINNEN EINER PENDLERPAUSCHALE DURCH VERGÜTUNG VON 20% DES JAHRESKARTENPREISES. **Der Antrag ist beim Familienreferat des Landes Tirol einzubringen** (persönliche Einreichung: Michael-Gaismair-Str. 1, Ibk., oder Familieninfo Tirol im Einkaufspark Sillpark, Ibk.).

Postadresse: <b>Land Tirol, Familienreferat Michael-Gaismair-Straße 1 6020 Innsbruck Tel. 0512-508 / 3681 e-mail: juff.familie@tirol.gv.at</b>	Eingangsstempel des Landes Tirol
Raum für Aktenvermerke:	

Haben Sie die Unterstützung für PendlerInnen schon einmal beantragt?  ja  nein <sup>\*)</sup>

**1. Angaben zum Antragsteller/zur Antragstellerin**

a)

Zu- und Vorname	Geb.-Datum	Preis der VVT-Jahreskarte lt. beiliegendem Beleg:
		€ .....
benutzte Pendler-Fahrtstrecke: von ..... nach .....		
PLZ und Ort (Hauptwohnsitz):	Straße/HNr.:	
Tel.-Nr. .... gegebenenfalls e-mail .....		
Name der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers:		
b) Kontonummer:	Bankleitzahl:	Geldinstitut:

*\*) Zutreffendes bitte ankreuzen!*

**2. Erklärungen der Empfangsberechtigten**

- a) Zum Datenschutz: Ich stimme nach § 7 Abs. 1 Z. 2 des Datenschutzgesetzes zu, dass Namen und Anschrift des Anspruchsberechtigten sowie des Empfangsberechtigten an die Wohnsitzgemeinde übermittelt werden.
- b) Zur Richtigkeit der Angaben: Ich bestätige, dass die im Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind.



.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des/der Empfangsberechtigten

- beizulegende Nachweise:**
- Kopie der gültigen Jahreskarte
  - Kopie des Zahlungsbeleges (Rechnung) zur aktuellen VVT-Jahreskarte
  - Nachweis über den Erhalt einer Pendlerpauschale (Kopie aktueller Lohnzettel, Bestätigung des Arbeitgebers, Jahreslohnzettel oder aktueller Einkommensteuerbescheid)

<b>NUR VOM AMT AUSZUFÜLLEN!</b>	Jahreskartenpreis:
	Höhe des 20%igen Zuschusses:
	fehlende Nachweise:
	sachliche und rechnerische Richtigkeit:
	Ablehnungsgrund bzw. sonstige Vermerke:

## RICHTLINIE FÜR DIE PENDLERINNENFÖRDERUNG

### § 1 Ziele der Förderung

Die Tiroler Landesregierung hat in der Vergangenheit bereits mehrfach Schwerpunkte im Bereich Öffentlicher Personennahverkehr gesetzt. Aufgrund hoher Energie- und Treibstoffpreise ist die unmittelbare finanzielle Entlastung der Tiroler PendlerInnen ein besonderes Anliegen. Die Stärkung des Öffentlichen Personennahverkehrs trägt zusätzlich auch zur Reduzierung von Immissionsbelastungen bei. Daher werden BezieherInnen der Pendlerpauschale 20% des VVT-Jahreskartenpreises vergütet.

### § 2 PendlerInnen

PendlerInnen im Sinne der PendlerInnenförderung des Landes Tirol sind alle Tiroler ArbeitnehmerInnen, die eine kleine oder große Pendlerpauschale des Bundes beziehen bzw. Anspruch darauf haben und zwischen ihrem Tiroler Hauptwohnsitz und ihrer Tiroler Arbeitsstätte ein Verkehrsmittel im Rahmen des Verkehrsverbundes Tirol benutzen.

### § 3 Wohnsitz

Voraussetzung für den Bezug der PendlerInnenförderung ist, dass die antragstellende Person ihren Hauptwohnsitz in Tirol hat.

### § 4 Antrags- und Empfangsberechtigung

Anspruchsberechtigt für den Bezug der PendlerInnenförderung sind PendlerInnen im Sinne des § 2 dieser Förderrichtlinie.

Bei Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen wird die PendlerInnenförderung auf ein von den laut § 2 Antragsberechtigten bekannt zu gebendes Konto bei einem inländischen Geldinstitut ausbezahlt.

### § 4 Antrag

- (1) Der Antragsteller verpflichtet sich, im Förderungsantrag diese Richtlinien anzuerkennen.
- (2) Für den Antrag auf Zuerkennung der PendlerInnenförderung muss das vom Amt der Tiroler

Landesregierung, Abteilung JUFF - Familienreferat, aufgelegte Formular verwendet werden.

(3) Die Anträge sind bei den Gemeinden/Magistrat, beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung JUFF - Familienreferat erhältlich.

(4) Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einlangens beim Amt der Tiroler Landesregierung, Referat Familie, bearbeitet.

(5) Falsche Angaben führen zum Verlust des Förderungsanspruches. Änderungen der Förderungsvoraussetzungen sind dem Land Tirol unverzüglich mitzuteilen. Ein zu Unrecht bezogener Förderbetrag ist zurückzuerstatten.

(6) Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich.

### § 5 Förderungsbetrag

(1) Grundlage für die Berechnung des 20%igen Förderungsbetrages sind die entstandenen Kosten für eine VVT-Jahreskarte (für die bisher die Regelung „fahre 12 Monate, zahle 10 Monate“ gegolten hatte). Relevant für den Förderbetrag ist zudem jene tatsächlich in Anspruch genommene Pendlerstrecke innerhalb Tirols, welche einen Anspruch auf eine große oder kleine Pendlerpauschale bewirkt. Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf VVT-Jahreskarten, die nach Inkrafttreten dieser Förderaktion gekauft wurden.

(2) Die Tiroler Pendlerförderung ist für jede aktuelle Jahreskarte neu zu beantragen.

### § 6 Datenverkehr

Daten der Antragsteller werden soweit automationsunterstützt verarbeitet und übermittelt, als dies in Art und Umfang für den Zweck der Durchführung der Förderungsabwicklung erforderlich ist. Der Antragsteller/die Antragstellerin stimmt im Förderungsantrag insoweit dem Datenverkehr zu.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1. Juli 2008 in Kraft.